

Justus Perthes in Gotha.	5734	Velhagen & Klasing in Bielefeld.	5735
Deutsche Erde. 1. Jahrg. 1902. Heft 2. 1 M 50 s.		Daheim-Kalender auf das Jahr 1903. Geb. 1 M 50 s.	
Fr. Richter's Verlag Ludwig Ungelenk in Dresden.	5741	Verlagsbureau in Gotha.	5743
Segenssaat und Segensernte im Leben unseres verewigten Königs. Predigt zum Gedächtnis Sr. Majestät des Königs Albert von Sachsen bei der Trauerfeier in der evangelischen Hofkirche zu Dresden am 29. Juni 1902 gehalten von D. theol. et phil. Ackermann. 25 s.		Kaiser, Sonntagsklänge. 8 Hefte. à 60 s.	
Jos. Roth'sche Verlagshandlung in Stuttgart.	5731	Engel, Der Kampf um Römer, Kapitel 7. 1 M.	
Allgemeine Bücherei. Neue Folge. Nr. 12: von Handel-Mazzetti, Der Verräter — Fahrlässig getötet. 20 s; geb. 50 s.		Reich, Das lutherische Einigungswerk. 2. Aufl. 1 M.	
Nr. 13—18: Götter- u. Heldenbuch. II. 1 M 20 s; geb. 1 M 80 s. Nr. 19—20: Raif, Sappho. 40 s; geb. 50 s.		Greiner, Altes und Neues. 2. Heft. 1 M.	
Leopold Kupelwieser. Erinnerungen seiner Tochter. (Sonder-Abdruck aus »Die Kultur«.) 30 s.		Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig.	5744
Hermann Seemann Nachfolger in Leipzig.	5739	Uffmanns Geschichte des Mittelalters von 375—1517. 3. Aufl. 3. Abt. 1. Bfg. 12 M.	
Janitschek, Aus Aphroditens Garten. Bd. I: Maiblumen. 2 M 50 s; geb. 3 M 50 s.		Leopold Voß in Hamburg.	5738
Urban & Schwarzenberg in Wien.	5741	Dennstedt, die Feuergefahr im Hause. 2 M 50 s.	
Bendix, Lehrbuch der Kinderheilkunde. 3. Auflage. 12 M		H. v. Waldheim in Wien.	5740
= 14 K 40 h; geb. 14 M = 16 K 80 h.		Der Wiener Bote 1903. 70 s.	
Schneidemühl, Die animalischen Nahrungsmittel. 25 M 20 s		Emil Weise's Buchhandlung (Georg Trendtel) in Dresden.	5741
= 30 K 24 h; geb. 27 M 50 s = 33 K 24 h.		Schlüssel zur Boden-Reform. 3 M.	

Nichtamtlicher Teil.

Ein andres Wort in Sachen des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

(Vgl. Nr. 125, 130, 135, 139, 142, 150, 152 d. Bl.)

Die bisherigen Stimmen zur Verbandsangelegenheit haben sich meines Erachtens nicht entschieden ausgesprochen, welche Zukunft sie dem Verband wünschen, dessen Wohl und ferneres Gedeihen ja allen am Herzen liegt. Sie haben zum Teil mit gewichtigen Gründen um ihre rechtlichen Ansprüche gekämpft; aber sind sie nicht an die Frage herangetreten: welche Stellung nimmt der Verband — das sind die Mitglieder des Verbandes — zum Versicherungs-gesetz?

Der Vorstand will ihm eine Stelle außerhalb staatlicher Aufsicht anweisen, welcher Standpunkt jedoch mit dem Verzicht auf rechtliche Ansprüche verbunden ist und die Beitrags-erhöhung nicht abwendet. Außerdem sollen die Mitglieder ihre bisher sagungsgemäße direkte Abstimmung (durch Stimmiibertragung) verlieren. Die Begutachtung, auf die der Vorstand sich stützt, spricht sich nur über die Witwen- und Waisenkasse und die Invalidenkasse aus; der Sachverständige beklagt den Mangel genügenden statistischen Materials aus beiden Kassen, das ihm zu einer zuverlässigen Berechnung als Unterlage dienen sollte. Er hat seine Berechnung nach Tabellen angestellt, muß jedoch an seinem ungünstigen Ergebnis selbst 22 Proz. Ausgaben abziehen, um das Resultat mit der gegenwärtigen Wirklichkeit in Einklang zu bringen. In der Praxis widerlegen ihn die bisherigen alljährlichen Uberschüsse beider Kassen, so daß es den Anschein hat, als sollten diese Kassen gegenwärtigen Ansprüchen noch völlig genügen. Vorsicht ist weise; die Mitglieder jedoch dürfen eine auf besseren statistischen Unterlagen des Verbandes selbst zu stande gekommene Berechnung fordern, ehe sie die beträchtliche Beitrags-erhöhung bewilligen. Ein notwendiges Opfer wird jeder gern seinen Angehörigen bringen und sich höheren Beiträgen nicht verschließen; jedoch müssen die Ansprüche an die Kasse

rechtlich sichergestellt sein. Ein Mitglied kann seine Rechte wahrnehmen; aber Witwen sind meist schwache Frauen, unkundig der erforderlichen Praxis; sie nehmen hin, was man ihnen giebt. Das liegt aber nicht im Interesse der Mitglieder. Uns Mitgliedern ist allerdings der Verband eine Versicherungsanstalt, und zwar mit Wirkungen über unseren Tod hinaus; deshalb lieben wir klares, unbestreitbares Mitgliederrecht, für das wir ebenso ohne Abzug zahlen und das wir unsern Hinterbliebenen hinterlassen wollen.

Als Rückhalt im Sinne des vom Versicherungsgesetz geforderten Kassenvermögens dürften nach Maßgabe der Jahresabschlüsse die Vermögen dieser beiden Kassen auch vom Versicherungsamt anerkannt werden, besonders da gar nicht einzusehen ist, warum die regelmäßigen Eingänge dereinst nachlassen sollten. Sie sind aber noch einer erheblichen Steigerung fähig, wenn es uns gelingt, den Mitgliederbestand des Verbandes zu erhöhen. Das ist nur mit Hilfe der Krankenkasse möglich. Diese hat unter der Konkurrenz der staatlichen bzw. Ortskrankenkasse einerseits, der »Eingeschriebenen Hilfskassen« kaufmännischer Verbände andererseits zu leiden. Die größere Hälfte aller im Buchhandel angestellten Gehilfen ist zur Ortskrankenkasse beitragspflichtig (ca. 15—24 M). Wer sich dem entziehen will, d. h. die Vorteile der Ortskrankenkasse mit den Vorteilen anderer Kassen verbinden will, tritt zur Kasse eines kaufmännischen Verbandes (Eingeschriebene Hilfskassen). Nachweisbar gehören mehrere tausend Buchhandlungsgehilfen solchen außerberuflichen Verbänden an. Warum? Weil der »Verband« nicht vom Ortskrankenkassenzwange befreit.

Im Jahre 1892 stand der Vorstand selbst auf dem Standpunkte, daß der Verband in eine eingeschriebene Hilfskasse umzuwandeln sei. Eine schriftliche Mitgliederabstimmung ergab (von ca. 2300) 1100 Stimmen für die »Eingeschriebene Hilfskassen«. Die lebhafteste Agitation der Berliner (weil dort der Magistrat den Ortskrankenkassenzwang nicht auf die Kaufleute ausgedehnt hat) und die angeblichen Befürchtungen, daß der Staat die Hilfskassen verschlucke, ließen damals die guten Absichten des Vorstandes zu Wasser werden.